

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Begründet im Jahre 1760 in Göttingen.

(Z) 2623



Ende dieses Monats beginnt in dem unterzeichneten Verlage zu erscheinen:

# Deutsche Landesgesetzgebung

Monatsblatt für Gesetze und Verordnungen der Bundesstaaten

herausgegeben

von

**Dr. Adolf Lobe,**

Landgerichtsrat.

Das Blatt wird in monatlich erscheinenden Heften ausgegeben werden, deren Stärke sich nach dem jeweilig vorliegenden Gesetzgebungsstoff richtet.

**Preis des ersten Jahrganges 8 Mk. vrd., 6 Mk. netto. Freixemplare 13/12 etc.**

☛ Heft 1 stelle ich in beliebiger Anzahl gratis zur Verfügung. ☛



In dem Blatte werden unter den wiederkehrenden Ueberschriften:

- A) Bürgerliches Recht und Verfahren
- B) Strafrecht und Verfahren
- C) Staats- und Verwaltungsrecht
- D) Kirchenrecht

je die im Laufe des vergangenen Monats erlassenen Gesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten, innerhalb jedes Abschnittes nach deren alphabetischer Reihenfolge geordnet, in genauem Textabdruck wiedergegeben werden. Hierbei wird Vollständigkeit angestrebt. Am Schlusse des Jahres wird ein ausführliches Sachregister zu jedem Bande erscheinen.

Gerade das neue deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, das zum ersten Male in deutschen Landen in weitem Umfange einheitliches bürgerliches Recht schafft, und der sich steigende, die Landesgrenzen überspringende Verkehr macht in erhöhtem Maße das Bedürfnis geltend, auch das noch vielfach der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Sonderrecht der einzelnen Bundesstaaten kennen zu lernen, zumal soweit es sich an das gemeine Rechtsrecht anlehnt oder von diesem beeinflusst wird. Der Universitätslehrer, der Richter, der Staatsanwalt, namentlich auch der Rechtsanwalt muß wissen, wie die gemeinschaftliche reichsgesetzliche Bestimmung in diesem oder jenem Bundesstaate zur Ausführung gelangt — es sei nur an das Vormundschaftsrecht, Grundbuchrecht erinnert; sie müssen wissen, in welcher Weise auf den einzelnen Gebieten die Landesgesetzgebung von der ihr vorbehaltenen Befugnis Gebrauch gemacht hat.

Die Beschaffung dieser Landesgesetze und Landes-Verordnungen ist aber nicht für jedermann leicht und namentlich für den Richter und Anwalt an kleineren Gerichten oft überhaupt unmöglich. Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht nur die Gesetze des Reichs und Verordnungen des Bundesrats, die Gesetz- und Verordnungsblätter der einzelnen Bundesstaaten lediglich die Landesgesetze.

Eine Sammlung, in der sich die Gesetze und Verordnungen sämtlicher Bundesstaaten vereinigen und so einen fortlaufenden Ueberblick über das jeweilige Gesetzes- und Verordnungsrecht des Deutschen Reichs in seiner Eigenschaft als Bundesstaat giebt, fehlt.

Diese Lücke will das Monatsblatt

## Deutsche Landesgesetzgebung

ausfüllen, und wir glauben, damit einem Bedürfnis entgegenzukommen. Die Gesetze und Verordnungen des Reichs werden darin keine Aufnahme finden, da diese durch das Reichsgesetzblatt leicht zugänglich sind.

Für die Gesetze und Verordnungen der Bundesstaaten aber soll das Blatt die gemeinsame und bequeme Vermittelung ihrer Kenntnisnahme bilden.

Ich ersuche um gefl. recht thätige Verwendung.

Hochachtungsvoll

**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung**  
Theodor Weicher.

Leipzig, im Januar 1900.